



**Botschaft
des Stadtrates an
den Gemeinderat**

Nr. 194.03

853.00

**Teilrevision des Gesetzes über die Abwasseranlagen und
Totalrevision der Verordnung über die Finanzierung von Ab-
wasseranlagen; Einführung der Benutzungsgebühr**

Antrag

1. Die Teilrevision des Gesetzes über die Abwasseranlagen (RB 631) wird genehmigt.
2. Die Totalrevision der Verordnung über die Finanzierung von Abwasseranlagen (RB 633) wird genehmigt (neu: Verordnung über die Abwasseranlagen).
3. Die Teilrevision des Gesetzes wird gemäss den Bestimmungen der Stadtverfassung dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstellt.
4. Die Aufträge 3000-01 und 3000-02-a gemäss Schlussbericht der Vorberatungskommission Aufgaben- und Leistungsüberprüfung werden als erledigt abgeschrieben.

Zusammenfassung

Die Aufwendungen für Sanierung, Unterhalt, Erweiterung und Erneuerung des rund 130 km langen städtischen Kanalisationsnetzes werden grösstenteils aus den allgemeinen Mitteln finanziert. Das bedeutet, dass statt der jährlich notwendigen rund 2.5 Mio. bis 3.0 Mio. Franken nur ca. 1.6 Mio. Franken eingesetzt werden können. Gemäss übergeordnetem Recht ist das Gemeinwesen aber verpflichtet, die Abwasseranlagen und damit auch das Kanalisationsnetz nach dem Verursacherprinzip und möglichst kostendeckend zu finanzieren. Da für die Erweiterung sowie für den Bau und Unterhalt der Abwasserreinigungsanlage ARA die aktuellen Beiträge und Gebühren genügen, beschränkt sich die vorliegende Gesetzesanpassung auf die Einführung einer Benutzungsgebühr für das Kanalisationsnetz. Damit kann auch bei den einmaligen Anschlussgebühren auf Massnahmen zur Versickerung Rücksicht genommen werden. Bei der Bemessungsgrösse nach dem Frischwasserbezug handelt es sich zudem um eine einfach handhabbare und in zahlreichen Städten und Gemeinden angewandte Gebührenfestlegung. Insgesamt kann von einem Jahresertrag von rund 2.5 Mio. Franken ausgegangen werden.



Bericht

1. Ausgangslage und Problemstellung

1.1 Geltende übergeordnete Gesetzesbestimmungen

Sowohl das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Art. 3a und 60a GSchG) als auch das kantonale Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Art. 6 und Art. 21 KGSchG) schreiben bei der Abwasserentsorgung das Verursacherprinzip vor. Sie verpflichten damit die Gemeinden, für Bau, Betrieb, Unterhalt und Sanierung sowie für den Ersatz der öffentlichen Abwasseranlagen kostendeckende und verursachergerechte Beiträge und Gebühren zu erheben. Das kantonale Gewässerschutzgesetz wurde auf den 1. Oktober 1997 in Kraft gesetzt. Gemäss Art. 44 KGSchG sind die Gemeindeerlasse insbesondere betreffend Einführung des Verursacherprinzips innert fünf Jahren anzupassen. Es besteht mithin auch in zeitlicher Hinsicht dringender Handlungsbedarf, das Verursacherprinzip umzusetzen.

1.2 Geltende rechtliche Situation in Chur

Gestützt auf die geltenden Rechtsgrundlagen erhebt die Stadt heute folgende Beiträge und Gebühren:

- Einen einmaligen Kanalbeitrag für den Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz (zurzeit Fr. 1.30 pro m³ umbauter Raum)
- Einen einmaligen Klärbeitrag für den Anschluss an die öffentliche Abwasserreinigungsanlage ARA (zurzeit 5 ‰ des Gebäudeversicherungswerts)
- Eine jährliche Klärgebühr für Betrieb und Unterhalt der Abwasserreinigungsanlage (zurzeit Fr. -.75 je m³ Frischwasserbezug)

Die Aufwendungen für den Unterhalt des Kanalisationsnetzes werden bis heute demgegenüber weitestgehend mit allgemeinen Mitteln finanziert. Mit der vorgesehenen Benutzungsggebühr kann der vom übergeordneten Recht vorgeschriebenen verursachergerechten Finanzierung entsprochen werden.

Die geltenden rechtlichen Grundlagen zur Finanzierung der Abwasserentsorgung in der Stadt finden sich im Gesetz über die Abwasseranlagen vom 7. Februar 1971 (RB 631) und in der Verordnung über die Finanzierung von Abwasseranlagen vom 11. Mai 1973 (RB 633). Das Gesetz soll aufgrund der engen zeitlichen Vorgaben, die der Gemeinderat gesetzt hat, einzig einer Teilrevision unterzogen werden. Demgegenüber wurde die gemeinderätliche Verordnung vollständig überarbeitet, indem bisherige Bestimmungen (wie



die Nachzahlungspflicht) in das Gesetz überführt und die neue Gebührenregelung umgesetzt wurde. Die stadträtlichen Ausführungsbestimmungen über den Bau und Betrieb der privaten Abwasseranlagen vom 26. Februar 1975 (RB 632) bleiben demgegenüber unverändert in Kraft.

1.3 Bisherige Bestrebungen zur Einführung einer Kanalgebühr

Mit Botschaft Nr. 14/2000 (Teilrevision des Gesetzes über die Abwasseranlagen und der Verordnung über die Finanzierung von Abwasseranlagen) beantragte der Stadtrat dem Gemeinderat zuhanden der Volksabstimmung eine Teilrevision des Gesetzes über die Abwasseranlagen (RB 631) sowie die Änderung der Verordnung über die Finanzierung von Abwasseranlagen (RB 633). Der Gemeinderat wies das Geschäft mit 13 Nein- gegen 8 Ja-Stimmen an den Stadtrat zurück. Argumente für die Rückweisung waren u.a., die Vorlage sei nicht staatsquotenneutral, die Belastungen seien ohne eigentliche Steuererhöhung verursachergerecht durchzuführen und zudem seien verschiedene Ungerechtigkeiten vorhanden.

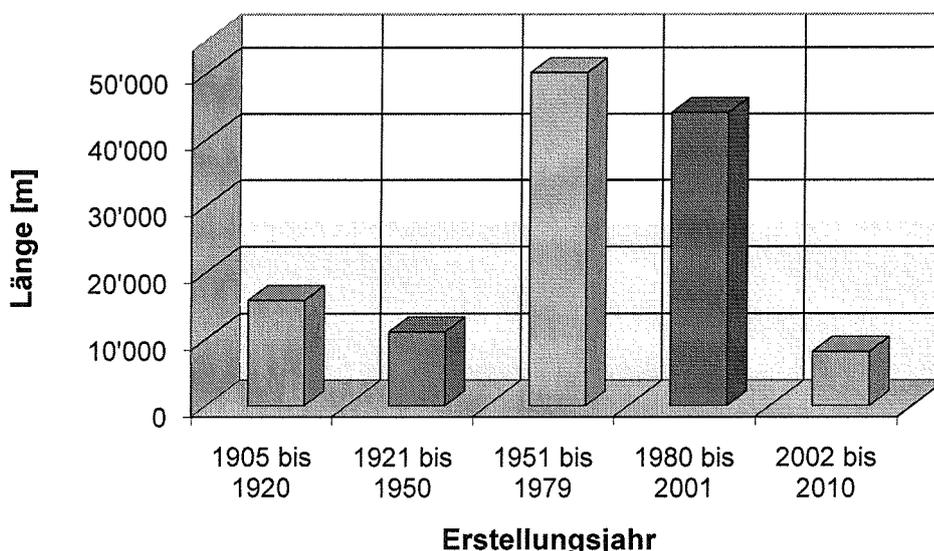
Mit Botschaft Nr. 15/2003 (Teilrevision des Gesetzes über die Abwasseranlagen und der Verordnung über die Finanzierung von Abwasseranlagen; Einführung der Kanalgebühr) wurde die Gesetzesanpassung erneut sowie zusätzlich die Einführung der Kanalgebühr beantragt. Der Gemeinderat lehnte in seiner Sitzung vom 17. März 2003 auch diese Vorlage ab. Im Rahmen der Ratsdebatte wurde mehrfach Nicht-Eintreten beantragt. In der zurzeit schwierigen wirtschaftlichen Situation sei eine solche Vorlage nicht zu verantworten. Sie führe zu einer unerwünschten Erhöhung der Staatsquote, und wenn schon, dann brauche es eine Entlastung in einem anderen Bereich. Zur Vorlage selbst wurde angeführt, sie sei nicht praktikabel umsetzbar, bedinge zusätzliches Personal und führe zu vielen rechtlichen Streitigkeiten. Hinterfragt wurde auch der zukünftige Mehrbedarf für den Kanalunterhalt, der mit rund 3 Mio. Franken beziffert war; was zu vermehrten „Luxuslösungen“ verleite. Unter Hinweis auf den hervorragenden Rechnungsabschluss 2002 wurden auch zwingende finanzpolitische Gründe für die neue Gebühr vermisst. Die Befürwortenden beurteilten die Kanalgebühr als überfällig; deren Einführung könne nicht unendlich hinausgeschoben werden. Verwiesen wurde zudem auf die rechtliche Situation, wonach die Einführung einer solchen Gebühr geboten sei. Eine derartige Gebühr sei nie opportun, das Volk solle jedoch entscheiden können.



1.4 Bestehendes Leitungsnetz

Das öffentliche Kanalisationsnetz der Stadt misst ca. 130 km. Die ersten Leitungen entstanden ab dem Jahr 1905. Der Ausbau des Netzes erfolgte nach und nach mit der Erschliessung neuer Baugebiete und der Ausdehnung der überbauten Fläche. Ein Kanalisationsnetz ist jedoch nie fertig gebaut. So müssen bei ungenügender Ableitungskapazität bestehende Leitungen wegen Überschwemmungsgefahr durch solche mit grösserem Durchmesser ersetzt werden. Zudem sind laufend alte Leitungen in schlechtem Zustand zu sanieren oder neu zu verlegen.

Kanalisationsleitungen gegliedert nach Erstellungsjahr



Besondere Bedeutung kommt dem Unterhalt des bestehenden Kanalisationsnetzes zu. Schon früher wurde auf qualitativ hochstehende Materialien Wert gelegt. Die Lebensdauer einer Leitung beträgt erfahrungsgemäss etwa 60 Jahre. Wenn der entsprechende Unterhalt vorgenommen wird, kann die Lebensdauer auf über 100 Jahre verlängert werden. Hier zeigen sich jedoch grosse Unterschiede. Nach wie vor existieren Leitungsabschnitte aus den Anfangsjahren, die den Anforderungen noch vollständig genügen. In vielbefahrenen Strassen mit schlechter Einbettung sind hingegen die Rohre schon nach wenigen Jahrzehnten stark beschädigt. Die Beschaffenheit der Abwässer wie der Anteil abrasiver Stoffe (z.B. Sand) oder der chemische Zustand (Säure/Lauge) ist ebenfalls mitbestimmend. Das Netz befindet sich generell in einem guten Zustand, ist aber doch an mehreren Orten sanierungsbedürftig.

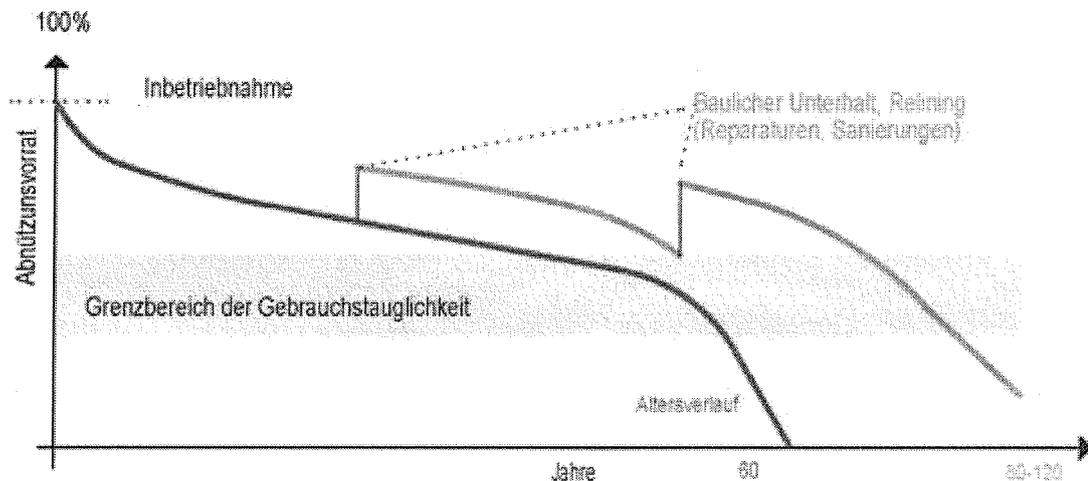
Das städtische Abwassernetz ist in fünf Zonen aufgeteilt und alle zwei Jahre wird eine Zone mittels Kanalfernsehen erfasst und ausgewertet. Aufgrund dieser Erkenntnisse wird der



bauliche Zustand der Kanalisation laufend kontrolliert und wenn notwendig saniert oder erneuert. Durch das Wachstum der Stadt und durch die vermehrt intensiv auftretenden Niederschläge ist das bestehende Kanalisationsnetz an manchen Stellen zu klein dimensioniert. Das bedeutet, dass die Leitungsrohre teilweise hydraulisch zu klein sind und durch grössere Kaliber ersetzt werden müssen.

Der theoretische Wiederbeschaffungswert des städtischen Kanalisationsnetzes beträgt ca. 325 Mio. Franken (130'000 m à Fr. 2'500.-- pro Laufmeter). Erfahrungswerte anderer Städte wie auch die Angaben der SIA gehen von jährlichen Unterhalts-, Sanierungs- und Erneuerungskosten von 1 bis 2 % des Wiederbeschaffungswerts aus. Dies ergäbe für die Stadt jährliche Aufwendungen bei 1 % von 3.2 Mio. Franken und bei 2 % von 6.4 Mio. Franken. In den letzten Jahren wurden dagegen durchschnittlich lediglich ca. 1.6 Mio. Franken aufgewendet, weshalb ein beträchtlicher Nachholbedarf besteht.

Alterungsverhalten der Kanalisation



1.5. Heutige Finanzierung der städtischen Abwasseranlagen

Der einmalige Klärbeitrag (neu Kläranschlussgebühr) für den Anschluss an die öffentliche Abwasserreinigungsanlage beträgt 5 % des Gebäudeversicherungswerts und wird für Investitionen wie Bau und Erweiterung bei der Abwasserreinigungsanlage ARA verwendet. Die verfügbaren Mittel im Umfang von rund 0.6 Mio. Franken genügen, um die in Zukunft anstehenden Investitionen der ARA zu finanzieren und die Anlage damit auch weiterhin auf einem qualitativ hohen Stand zu halten. Eine Änderung ist daher nicht notwendig. Die geltende Beitragshöhe von 5 % ist im Vergleich mit anderen Städten zudem niedrig.



Mit der mengenabhängigen jährlichen Klärggebühr (neu Benutzungsgebühr) werden heute die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt der ARA finanziert. In Chur beträgt der gebührenpflichtige Wasserbezug über die Wasseruhren etwa 3.7 Mio. m³ pro Jahr. Das ergibt mit der derzeitigen Gebühr von Fr. -.75 pro m³ einen Ertrag von rund 2.8 Mio. Franken, womit die Betriebs- und Werterhaltungskosten der ARA gedeckt werden können. Die städtische Klärggebühr ist im gesamtschweizerischen Vergleich ausserordentlich günstig, liegt doch der Kubikmeterpreis bei anderen Städten in der Regel zwischen Fr. 1.10 und Fr. 3.--. Zu erwähnen ist, dass aufgrund der an die ARA Chur angeschlossenen Nachbargemeinden die Stadt selber nur rund 75 % zu finanzieren hat; die restlichen ca. 25 % werden von den angeschlossenen Gemeinden übernommen. Das betrifft sowohl Investitionen als auch Betrieb und Unterhalt.

Bezogen auf die vergangenen zehn Jahre ergibt der einmalige Kanalbeitrag (neu Kanalanschlussgebühr) einen jährlichen Betrag von rund 0.34 Mio. Franken (Ansatz von Fr. 1.30 pro m³ umbauten Raum). Damit kann nur ein geringer Teil des übrigen Kanalisationsnetzes unterhalten und erneuert werden. Der überwiegende Teil wurde aus allgemeinen Mitteln finanziert, was dazu führte, dass die Aufwendungen generell unterdurchschnittlich waren. Die Aufwendungen für das Kanalisationsnetz und die Erträge (Kanalbeitrag) betragen in den Jahren 2001 bis 2010 (in Franken):

Jahr	Unterhalt und Relining	Investitionen neu	Total Aufwand	Einnahmen Kanalbeitrag
2001	984'899.00	1'576'750.00	2'561'649.00	331'543.00
2002	572'059.00	908'641.00	1'480'700.00	395'660.00
2003	1'001'297.00	890'426.00	1'891'723.00	284'411.00
2004	676'884.00	1'517'439.00	2'194'323.00	279'136.00
2005	522'237.00	242'405.00	764'642.00	447'780.00
2006	537'158.00	762'026.00	1'299'184.00	444'316.00
2007	631'490.00	662'587.00	1'294'077.00	199'716.00
2008	1'225'982.00	459'959.00	1'685'941.00	326'961.00
2009	841'400.00	845'051.00	1'686'451.00	213'821.00
2010	437'360.00	960'534.00	1'397'894.00	495'837.00
Total	7'430'766.00	8'825'818.00	16'256'584.00	3'419'181.00
Durchschnitt	743'076.60	882'581.80	1'625'658.40	341'918.10

1.6 Gebührenregelung in anderen Städten

Ein Vergleich mit anderen Städten hinsichtlich Finanzierung der Abwasseranlagen zeigt eine sehr unterschiedliche Handhabung. Das betrifft sowohl die Art der Gebühren als auch deren Bemessungskriterien. Ein zahlenmässiger Vergleich ist deshalb nicht einfach nachzuziehen.



2. Zielsetzung

Die Infrastruktur für die Abwasserbeseitigung ist verursachergerecht und kostendeckend in dem Umfang zu unterhalten bzw. zu sanieren, zu erneuern und zu erweitern, dass die Qualität des Netzes und der ARA langfristig erhalten bleibt und das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird. Zielsetzungen der Werterhaltung sind die Gewährleistung von Funktionstüchtigkeit, Dichtheit, Tragfähigkeit und Dauerhaftigkeit. Mit der Einführung einer Benutzungsgebühr können der Unterhalt und die Erneuerung des Kanalnetzes finanziert werden.

3. Finanzierungsbedarf für das Kanalisationsnetz

Aufgrund der Tatsache, dass ein grosser Teil des bestehenden städtischen Kanalisationsnetzes jüngeren Datums ist und die Lebensdauer der Leitungen durch das Relining-Verfahren relativ kostengünstig verlängert wird, kann in den nächsten Jahren von einem jährlich wiederkehrenden Finanzbedarf für Sanierung, Erneuerung sowie Erweiterung im Umfang von ca. 2.5 Mio. Franken ausgegangen werden.

Wahrzunehmende Aufgaben	Jährlicher Finanzbedarf	Ertrag mit bisheriger Gebührenregelung
- Jährlicher Aufwand Erneuerung Kanalisationsnetz inkl. Sonderbauwerke	Fr. 1'700'000.--	
- Jährlicher Aufwand Unterhalt Kanalisationsnetz (TV, Reinigung, Relining)	Fr. 700'000.--	Fr. 340'000.--
- Jährlicher Aufwand (Nachführung Genereller Entwässerungsplan, administrativer Aufwand)	Fr. 100'000.--	
Jährlicher Aufwand für das Kanalisationsnetz	Fr. 2'500'000.--	Fr. 340'000.--
Jährlicher Fehlbetrag		Fr. 2'160'000.--

4. Ausgestaltung der „verursachergerechten Finanzierung“

Art. 60a GSchG verlangt, dass die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Leitungen den Verursachenden überbunden werden müssen. Beim Kanalisationsnetz kann davon ausgegangen werden, dass eine Abhängigkeit besteht zwischen abzutransportierender Wassermenge und Sanierungsbedarf bzw. Lebensdauer der Leitung. Die Beschaffenheit der Abwässer, der Anteil abrasiver Stoffe (z.B. Sand) oder der chemische Zustand (Säure/Lauge) ist ebenfalls mitbestimmend. Praktikabel ist jedoch weder die genaue Wassermengenermittlung noch eine Analyse des Abwassers. Darum basieren die Rechnungsmodelle der meisten Städte und Gemeinden auf der bezogenen Wassermenge und/oder auf der Parzellenfläche. Dies entspricht nicht genau der abgeleiteten Wassermenge



und damit auch nicht explizit dem Verursacherprinzip, sondern eher dem Prinzip „verursacherorientiert“. Eine absolute Verursachergerechtigkeit ist wegen des hohen Vollzugsaufwands in der Praxis nicht durchführbar und lässt sich deshalb auch nicht rechtfertigen. Die Gebühren sollen anhand allgemeiner und auf den Normalfall zugeschnittener Kriterien bemessen werden. Eine Pauschalierung ist notwendig und zulässig.

5. Lösungsvorschlag der Gebührenfinanzierung

5.1 Teilrevision des geltenden Rechts

Wie bereits erwähnt, sollte die Stadt in Zukunft rund 2.5 Mio. Franken für Unterhalt, Sanierungs- und Erneuerungskosten für das Kanalisationsnetz aufwenden. Davon werden heute durchschnittlich 0.34 Mio. Franken durch den Kanalbeitrag gedeckt. Somit ist ein jährlich wiederkehrender Aufwand von rund 2.16 Mio. Franken zusätzlich zu finanzieren.

a) Kanalanschlussgebühr

Der geltende Klärbeitrag und die geltende Klärggebühr vermögen die anfallenden Kosten für die ARA im Wesentlichen zu decken und können unverändert bleiben. Demgegenüber soll der Kanalbeitrag (neu Kanalanschlussgebühr) von Fr. 1.30 auf Fr. 2.-- pro m³ umbauten Raumes erhöht werden. In Art. 11b des Gesetzesentwurfs ist eine Ermässigung der Kanalanschlussgebühr vorgesehen. Bei Versickerung oder Retention des Meteorwassers wird die Kanalanschlussgebühr wie folgt ermässigt:

- a) Ermässigung von 100 % bei vollständiger Versickerung ohne Ableitung
- b) Ermässigung von 70 % bei wesentlicher Versickerung der befestigten Flächen
- c) Ermässigung von 30 % bei begrünten Dachflächen mit wirksamer Retention, bei Strassen und Plätzen mit offenen, sickerfähigen Belägen oder wirksamer Retention, jedoch mit Oberflächenwassereinlauf

Im Vordergrund steht der Anreiz, das Meteorwasser der Versickerung zuzuführen. Dadurch wird die Wassermenge bei Niederschlag im Kanalisationsnetz reduziert.

b) Benutzungsgebühr

Anstelle der Klärggebühr soll neu eine auf Fr. 1.35 je m³ Wasserbezug festgelegte Benutzungsgebühr eingeführt werden, die nicht nur die Betriebs-, Unterhalts und Erneuerungskosten der ARA (unverändert Fr. -.75 pro m³ Frischwasserbezug), sondern auch für die Aufwendungen des Kanalisationsnetzes (neu Fr. -.60 pro m³ Frischwasserbezug) Verwen-



dung finden soll. Damit kann der heute ungenügende finanzierte Betrieb und Unterhalt des Kanalisationsnetzes verursachergerecht finanziert werden.

Um eine möglichst einfache administrative Handhabung zu gewährleisten und doch verursachergerecht zu sein, schlägt der Stadtrat das Bemessungskriterium des Frischwasserverbrauchs vor, wie es auch in anderen Städten angewandt wird. Der Betrag von Fr. -.60 ergibt sich anhand des gegenwärtigen Wasserbezugs von jährlich rund 3.7 Mio. m³ (3.7 Mio. x Fr. -.60 = Fr. 2.22 Mio.). Damit wird der Fehlbetrag von ca. 2.16 Mio. Franken abgedeckt. Der Vorteil dieser Gebührenerhebung liegt in deren Einfachheit. Die IBC erheben den Frischwasserverbrauch, womit diese Zahl bereits vorhanden ist. Die Rechnungsstellung erfolgt ebenfalls durch die IBC und kann so mit wenig administrativem Aufwand für die Kanalanschlussgebühr ergänzt werden.

5.2 Finanzielle Auswirkungen der neuen Gebührenfinanzierung

Die vorgesehene Erhöhung des Kanalbeitrags (neu Kanalanschlussgebühr) von Fr. 1.30 auf Fr. 2.-- pro m³ umbauten Raumes ergibt neu jährliche Einnahmen von ca. Fr. 520'000.--. Die Versickerung oder Retention des Meteorwassers hat aufgrund des Verursacherprinzips eine Reduktion der Gebühren und damit Mindereinnahmen von rund Fr. 270'000.-- zur Folge. Das bedeutet, dass die jährlichen Einnahmen durch den Kanalbeitrag (neu Kanalanschlussgebühr) noch etwa Fr. 250'000.-- betragen.

Die Einführung der Benutzungsgebühr (bisher Klärggebühr) unter Berücksichtigung des Frischwasserbezugs von insgesamt Fr. 1.35/m³ (für ARA wie bisher Fr. -.75, für Kanalisationsnetz neu Fr. -.60) ergäbe somit zusätzliche Einnahmen von jährlich ca. 2.25 Mio. Franken. Daraus ergibt sich folgende Übersicht:



		bisher (Durchschnitt pro Jahr)		neu (im Durchschnitt pro Jahr)	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
ARA	Investitionen	Fr. 0.65 Mio.	Fr. 0.65 Mio. (Klärbeitrag 5 ‰)	wie bisher	wie bisher
	betrieblicher und baulicher Unterhalt	Fr. 2.8 Mio.	Fr. 2.8 Mio. (Klärgebühr, Fr. -.75/m ³ auf Frischwasserbezug)	wie bisher	wie bisher
Kanalisationsnetz	Investitionen, betrieblicher und baulicher Unterhalt	Fr. 1.6 Mio.	Fr. 0.34 Mio. (Kanalbeitrag Fr. 1.30/m ³ umbauter Raum)	Fr. 2.5 Mio.	Fr. 0.25 Mio. (Kanalanschlussgebühr Fr. 2.-/m ³ umbauter Raum mit Reduktion) Fr. 2.25 Mio. (Benutzungsgebühr, Fr. -.60 auf m ³ Frischwasserbezug)

6. Kommentar zu einzelne Gesetzesbestimmungen

Die wichtigsten materiellen Änderungen im Gesetz über die Abwasseranlagen betreffen die Finanzierung (Kapitel II.). Zu folgenden Artikeln hat der Stadtrat Bemerkungen:

Art. 10 Gebühren

Diese Bestimmung umschreibt die Gebührenarten (Kanalanschlussgebühr, Kläranschlussgebühr, Benutzungsgebühr) und deren Verwendungszweck.

Art. 11 Bemessung der Gebühren

Der Gebührenrahmen muss aufgrund der einschlägigen Lehre und Rechtsprechung auf Gesetzesstufe geregelt sein. Die definitive Höhe wird vom Gemeinderat in der Verordnung über die Abwasseranlagen festgelegt (vgl. Art. 1 - 3 Verordnung).

Art. 11a Gebührenpflicht

Diese Bestimmung legt im Wesentlichen fest, wer Schuldnerin bzw. Schuldner der Gebührenforderung und Adressat der Rechnungsstellung ist. Die Fälligkeit richtet sich nach Art. 11d.



Art. 11b Ermässigung der Kanalanschlussgebühr

Um dem Verursacherprinzip Nachachtung zu verschaffen, enthält diese Bestimmung verschiedene Reduktionsgründe. Je nach Versickerungsgrad wird die Kanalanschlussgebühr reduziert oder entfällt sogar vollständig. Die notwendigen Angaben können ohne grossen Aufwand im Zusammenhang mit dem jeweiligen Baubewilligungsverfahren (Neubau oder bauliche Änderungen) erhoben werden.

Art. 11c Nachzahlungspflicht

Grundsätzlich werden die Anschlussgebühren erhoben, wenn eine neu erstellte Baute oder Anlage erstmals an das Kanalisationsnetz der Stadt angeschlossen wird. Bauliche Änderungen, die eine Wertvermehrung gemäss amtlicher Schätzung oder eine grössere Kubatur zur Folge haben, lösen bei den Anschlussgebühren, die sich an diesen Parametern orientieren, eine Nachzahlungspflicht aus. Von einer Nachzahlungspflicht ausgenommen sind Wertsteigerungen, die infolge von Energiesparmassnahmen am Bau (Isolationen, Dachsanierungen etc.) erfolgen.

Die Verordnung über die Finanzierung von Abwasseranlagen (RB 633) (neu Verordnung über die Abwasseranlagen) wurde vollständig überarbeitet.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 22. August 2011

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Christian Boner

Markus Frauenfelder

Anhang

- Gesetz über die Abwasseranlagen (RB 631)
- Verordnung über die Abwasseranlagen (RB 633)
- Gesetz über die Abwasseranlagen (RB 631) - Gegenüberstellung
- Stadtentwicklung, Investitionsbedarf und Werterhaltung



Aktenauflage

- Abwassergebühren im Vergleich mit anderen Städten vom 27. Mai 2011
- Pläne Finanzierung Kanalisationsnetz bisher und neu
- Grafik Bauzustand der Kanalisation, Stand 2010
- Grafik Kanalisationsleitung mit Aufteilung Baujahr und Relining
- Teilrevision des Gesetzes über die Abwasseranlagen und der Verordnung über die Finanzierung von Abwasseranlagen (Botschaft Nr. 14/2000)
- Protokollauszug der Sitzung vom 30. August 2000
- Teilrevision des Gesetzes über die Abwasseranlagen und der Verordnung über die Finanzierung von Abwasseranlagen; Einführung der Kanalgebühr (Botschaft Nr. 15/2003)
- Investitionsplanung, Übersichtsplan
- Zustandsplan Hydraulik, Situation
- Zustandsplan Versickerung, Übersichtsplan Versickerung Liegenschaften
- Kanalisation Unterhaltszonen, Kanalfernsehaufnahmen Übersichtsplan
- Zustandsplan Kanalisation, Übersichtsplan Leitungszustand
- Abwasser Relining, Übersichtsplan
- Geltende Verordnung über die Finanzierung von Abwasseranlagen (RB 633)

Gesetz über die Abwasseranlagen

Beschlossen in der Volksabstimmung vom 7. Februar 1971

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Aufgabe der Stadtgemeinde

Die Stadt Chur erstellt, betreibt und unterhält im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen sowie ihrer eigenen Bedürfnisse auf ihrem Gemeindegebiet das notwendige Kanalisationsnetz und eine Abwasserreinigungsanlage.

Art. 2 Anschluss anderer Gemeinden

Die Stadt kann anderen Gemeinden gegen angemessene Beiträge den Anschluss an ihre Anlagen gestatten.

Art. 3¹ (Erschliessungspflicht der Stadt)

Art. 4² Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht, Ableitung und Behandlung von Abwasser richtet sich nach dem übergeordneten Recht.

Art. 5 Benützungsbeschränkungen

Das der Kanalisation zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Kanäle und Abwasserreinigungsanlage schädigt noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet.

Für besonders verschmutztes Abwasser kann die Stadt die Vorklärung verlangen oder Sonderzuschläge zur Klärgebühr erheben.

Art. 6 Durchleitungsrecht

¹ Öffentliche Leitungen werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb genehmigter Baulinien verlegt.

¹ Aufgehoben gemäss Beschluss des Gemeinderates/Volksabstimmung vom ... 2011. Vom Stadtrat mit Beschluss vom ... (SRB ...) auf den ... in Kraft gesetzt

² Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates/Volksabstimmung vom ...2011. Vom Stadtrat mit Beschluss vom ... (SRB ...) auf den ... in Kraft gesetzt

² Muss eine Leitung Privatgrundstücke durchqueren, sind die Grundeigentümer verpflichtet, die Durchleitung gegen volle Entschädigung zu dulden. Diese wird im Streitfalle durch die zuständige Enteignungskommission festgesetzt. Das öffentliche Durchleitungsrecht ist im Grundbuch anzumerken.

³ Ändern sich später die Bedürfnisse des belasteten Grundstückes, z.B. bei Überbauung, ist die Leitung auf Kosten der Stadt zu verlegen. Diese Pflicht kann bei Erstellung der Leitung durch eine zusätzliche Entschädigung wegbedungen werden.

Art. 7 Private Leitungen

¹ Private Anschlussleitungen sind nach den Vorschriften der Stadt zu erteilen. Die Kosten für Erstellung, Unterhalt und Reinigung gehen zu Lasten der Eigentümer.

² Die Eigentümer privater Anschlussleitungen sind verpflichtet, anderen Grundeigentümern gegen angemessene Entschädigung die Mitbenützung der Leitung zu gestatten.

³ Das Durchleitungsrecht für private Leitungen richtet sich nach Art. 691 ff. ZGB.

Art. 8¹ Bewilligung und Kontrolle

Für die Baubewilligung und die Kontrolle der privaten Anlagen gelten die Bestimmungen des **jeweils geltenden** städtischen Baugesetzes.

Art. 9² (Abwasserreinigungsanlage)

II. Finanzierung³

Art. 10 Gebühren

Zur Finanzierung der Abwasseranlagen erhebt die Stadt kostendeckende und verursachergerechte Gebühren, nämlich:

- a) eine Kanalanschlussgebühr für den Bau und die Erweiterung des öffentlichen Kanalisationsnetzes;
- b) eine Kläranschlussgebühr für den Bau und die Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage;

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates/Volksabstimmung vom ...2011. Vom Stadtrat mit Beschluss vom ... (SRB ...) auf den ... in Kraft gesetzt

² Aufgehoben gemäss Beschluss des Gemeinderates/Volksabstimmung vom ... 2011. Vom Stadtrat mit Beschluss vom ... (SRB ...) auf den ... in Kraft gesetzt

³ Fassung von Kapitel II. gemäss Beschluss des Gemeinderates/Volksabstimmung vom ...2011. Vom Stadtrat mit Beschluss vom ... (SRB ...) auf den ... in Kraft gesetzt

- c) eine mengenabhängige Benutzungsgebühr für den Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der Abwasserreinigungsanlage und des Kanalisationsnetzes.

Art. 11 Bemessung der Gebühren

¹ Die Finanzierung der Abwasseranlagen erfolgt gemäss den nachstehenden Bemessungsgrundlagen:

- a) die Kanalanschlussgebühr berechnet sich nach der Kubatur und beträgt Fr. 2.– bis Fr. 5.– pro m³ des umbauten Raumes (Berechnung nach SIA);
- b) die Kläranschlussgebühr beträgt 5‰ bis 10‰ des durch die amtliche Schätzung ermittelten Gebäude-Neuwertes;
- c) die Benutzungsgebühr beträgt Fr. 0.75 bis Fr. 2.– je m³ Wasserbezug.

Art. 11a Gebührenpflicht

¹ Die Gebühren nach diesem Gesetz sind von den im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu bezahlen.

² Bei Baurechtsverhältnissen sind die Bauberechtigten und bei gemeinschaftlichem Eigentum die Gesamt- oder Miteigentümer gebührenpflichtig.

³ Wird die Liegenschaft nach Eintritt der Gebührenpflicht veräussert, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Gebühren auf die Erwerberrin oder den Erwerber über.

⁴ Rechnungen und Verfügungen sind grundsätzlich der Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer bzw. den Bauberechtigten zuzustellen. Bei Stockwerkeigentümergeinschaften erfolgt die Zustellung an die Verwaltung. Tritt bei einem Bauvorhaben nicht die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer als Bauherr auf, erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauherrschaft.

⁵ Für die grundpfandrechtliche Sicherstellung von Gebühren gilt die Regelung des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

Art. 11b Ermässigung der Kanalanschlussgebühr

¹ Bei Versickerung oder Retention des Meteorwassers wird die Kanalanschlussgebühr wie folgt ermässigt:

- a) Ermässigung von 100% bei vollständiger Versickerung ohne Ableitung;
- b) Ermässigung von 70% bei wesentlicher Versickerung der befestigten Flächen;
- c) Ermässigung von 30% bei begrünten Dachflächen mit wirksamer Retention, bei Strassen und Plätzen mit offenen, sickerfähigen Belägen oder wirksamer Retention, jedoch mit Oberflächenwassereinlauf.

² Eine Kumulation der Ermässigungsgründe ist ausgeschlossen.

Art. 11c Nachzahlungspflicht

¹ Die Anschlussgebühren gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. a und b werden erhoben, wenn eine Baute oder Anlage erstmals an die Kanalisation der Stadt angeschlossen wird.

² Erfährt eine Baute oder Anlage infolge baulicher Änderungen oder Ersatz eine Wertvermehrung bzw. eine grössere Kubatur, sind die entsprechenden Anschlussgebühren nachzuzahlen. Bereits geleistete Anschlussgebühren werden angerechnet.

³ Keine Nachzahlungen werden verlangt, wenn der Neuwert der amtlichen Schätzung ausschliesslich wegen energiesparenden Massnahmen wie Fassadenisolationen, Dachsanierungen, Fensterersatz etc. gestiegen ist.

Art. 11d Fälligkeit

¹ Die Anschlussgebühren werden fällig, sobald das betroffene Grundstück tatsächlich an die Abwasseranlagen angeschlossen wird. Mit der Baubewilligung werden die Gebühren provisorisch in Rechnung gestellt. Die definitive Rechnungsstellung erfolgt, sobald die amtliche Schätzung bzw. die Berechnung des umbauten Raumes vorliegt.

² Die Benutzungsgebühr für ein angeschlossenes Grundstück wird jährlich in Rechnung gestellt. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die zeitanteilig geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.

III. Schlussbestimmungen**Art. 12¹** Strafbestimmungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes sowie gegen die auf Grund desselben erlassenen Verordnungen und Verfügungen werden mit Bussen bis zu Fr. 10 000.– bestraft. Zuständig ist der Stadtrat.

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 13² Vorschriftswidrige Anlagen

Bei vorschriftswidriger Erstellung von Kanalanlagen kann das zuständige Departement die erforderlichen Änderungen anordnen und im Weigerungsfalle die kostenfällige Ersatzvornahme ausführen lassen. Die Ausfüllung einer Busse bleibt vorbehalten.

¹ Fassung von Abs. 2 gemäss Beschluss des Gemeinderates/Volksabstimmung vom ...2011. Vom Stadtrat mit Beschluss vom ... (SRB ...) auf den ... in Kraft gesetzt

² Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates/Volksabstimmung vom ...2011. Vom Stadtrat mit Beschluss vom ... (SRB ...) auf den ... in Kraft gesetzt

Art. 14 Verantwortlichkeit

Für die Befolgung der Kanalisationsvorschriften sind Bauherr, Bauleitung, Unternehmer und Gebäudeeigentümer verantwortlich.

Art. 15¹ Verordnungen

¹ Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendige Verordnung **und regelt insbesondere die Finanzierung.**

² Über die technische Ausführung der Kanalisation erlässt der Stadtrat die **notwendigen** Ausführungsbestimmungen.

Art. 15a² Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen des zuständigen Departements, die aufgrund dieses Gesetzes ergangen sind, kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Stadtrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

² Entscheide des Stadtrates können an das Verwaltungsgericht weiter gezogen werden.

Art. 16 Schluss- und Übergangsbestimmungen

¹ Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk und der Genehmigung durch die zuständigen kantonalen Instanzen in Kraft.³

² Es ersetzt die Verordnung über Anlage und Benützung der öffentlichen Abzugskanäle vom 30. April 1905, deren Bestimmungen subsidiär bis zum Inkrafttreten der Vollzugsverordnung des Gemeinderates bzw. der Ausführungsbestimmungen des Stadtrates Gültigkeit haben.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates/Volksabstimmung vom ...2011. Vom Stadtrat mit Beschluss vom ... (SRB ...) auf den ... in Kraft gesetzt

² Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates/Volksabstimmung vom ...2011. Vom Stadtrat mit Beschluss vom ... (SRB ...) auf den ... in Kraft gesetzt

³ Genehmigung des Gesetzes vom 7. Februar 1971 durch das Bau- und Forstdepartement am 19. Februar 1971

Verordnung über die Abwasseranlagen

Beschlossen vom Gemeinderat am ...2011

I. Gebühren

Art. 1 Kanalanschlussgebühr

Die Kanalanschlussgebühr beträgt Fr. 2.– pro m³ des umbauten Raumes (Berechnung nach SIA).

Art. 2 Kläranschlussgebühr

Die Kläranschlussgebühr beträgt 5% des durch die amtliche Schätzung ermittelten Gebäude-Neuwertes.

Art. 3 Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr beträgt Fr. 1.35 je m³ Wasserbezug aus der städtischen Wasserversorgung.

II. Besondere Bestimmungen

Art. 4 Gewerbliches und industrielles Abwasser

¹ Abwasser aus gewerblichen und industriellen Betrieben oder Anlagen der Infrastruktur, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, darf nur in die Kanalisation mit anschliessender Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden, wenn es nach den Anordnungen des kantonalen Amtes für Natur und Umwelt ausreichend vorbehandelt und für die öffentlichen Abwasseranlagen unschädlich ist.

² Kann Abwasser aus gewerblichen oder industriellen Betrieben oder aus Anlagen der Infrastruktur aus zwingenden Gründen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden oder ist es für die zentrale Reinigung nicht geeignet, ist es nach den Anordnungen des kantonalen Amtes für Natur und Umwelt zu behandeln oder zu beseitigen.

³ Abwässer, die Sand und Schlamm, Mineralöle oder erhebliche Mengen organische Fette und Öle enthalten, sind über entsprechende Abscheider zu leiten.

⁴ Baustellenabwässer sind je nach Abwasserart und Anfall zu behandeln, bevor sie in die Kanalisation oder in einen Vorfluter eingeleitet werden.

III. Schlussbestimmungen

Art. 5 Vollzug

Der Stadtrat ist für den Vollzug dieser Verordnung zuständig.

Art. 6 Inkrafttreten, Aufhebungen

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 20xx in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung über die Finanzierung von Abwasseranlagen vom 11. Mai 1973 aufgehoben.



Gesetz über die Abwasseranlagen (RB 631) - Gegenüberstellung

Gesetz über die Abwasseranlagen (RB 631) (Beschlossen in der Volksabstimmung vom 7. Februar 1971)		Gesetz über die Abwasseranlagen (RB 631) (Änderungsanträge Stadtrat)	
			I. Allgemeine Bestimmungen
Art. 1 Aufgabe der Stadtgemeinde	Die Stadt Chur erstellt, betreibt und unterhält im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen sowie ihrer eigenen Bedürfnisse auf ihrem Gemeindegebiet das notwendige Kanalisationsnetz und eine Abwasserreinigungsanlage.	Art. 1 Aufgabe der Stadtgemeinde	Die Stadt Chur erstellt, betreibt und unterhält im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen sowie ihrer eigenen Bedürfnisse auf ihrem Gemeindegebiet das notwendige Kanalisationsnetz und eine Abwasserreinigungsanlage.
Art. 2 Anschluss anderer Ge- meinden	Die Stadt kann anderen Gemeinden gegen angemessene Beiträge den Anschluss an ihre Anlagen gestatten.	Art. 2 Anschluss anderer Ge- meinden	Die Stadt kann anderen Gemeinden gegen angemessene Beiträge den Anschluss an ihre Anlagen gestatten.
Art. 3 Erschliessungs- pflicht der Stadt	Die Pflicht zur Erschliessung der Stadt mit öffentlichen Kanalisationssträngen richtet sich nach der städtischen Baugesetzgebung. Der Ausbau der Leitungen erfolgt nach Massgabe der von den Behörden bewilligten Kredite.	Art. 3 (Erschlies- sungspflicht der Stadt)	
Art. 4 Anschluss- pflicht der Grundeigentü- mer	Sämtliche überbauten Liegenschaften sind an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen. Es ist verboten, verunreinigtes Abwasser irgendwelcher Art in öffentliche Gewässer abzuleiten oder in den Boden versickern zu lassen. Vorbehalten bleiben die näheren Bestimmungen und Ausnahmen der Baugesetzgebung.	Art. 4 Anschluss- pflicht	Die Anschlusspflicht, Ableitung und Behandlung von Abwasser richtet sich nach dem übergeordneten Recht.



Art. 5 Benützungsb schränkungen	Das der Kanalisation zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Kanäle und Abwasserreinigungsanlage schädigt noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet. Für besonders verschmutztes Abwasser kann die Stadt die Vorklärung verlangen oder Sonderzuschläge zur Klärgebühr erheben.	Art. 5 Benützungsb schränkungen	Das der Kanalisation zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Kanäle und Abwasserreinigungsanlage schädigt noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet. Für besonders verschmutztes Abwasser kann die Stadt die Vorklärung verlangen oder Sonderzuschläge zur Klärgebühr erheben.
Art. 6 Durchleitungs- recht	¹ Öffentliche Leitungen werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb genehmigter Baulinien verlegt. ² Muss eine Leitung Privatgrundstücke durchqueren, sind die Grundeigentümer verpflichtet, die Durchleitung gegen volle Entschädigung zu dulden. Diese wird im Streifalle durch die zuständige Enteignungskommission festgesetzt. Das öffentliche Durchleitungsrecht ist im Grundbuch anzumerken. ³ Ändern sich später die Bedürfnisse des belasteten Grundstückes, z.B. bei Überbauung, ist die Leitung auf Kosten der Stadt zu verlegen. Diese Pflicht kann bei Erstellung der Leitung durch eine zusätzliche Entschädigung wegbedungen werden.	Art. 6 Durchleitungs- recht	¹ Öffentliche Leitungen werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb genehmigter Baulinien verlegt. ² Muss eine Leitung Privatgrundstücke durchqueren, sind die Grundeigentümer verpflichtet, die Durchleitung gegen volle Entschädigung zu dulden. Diese wird im Streifalle durch die zuständige Enteignungskommission festgesetzt. Das öffentliche Durchleitungsrecht ist im Grundbuch anzumerken. ³ Ändern sich später die Bedürfnisse des belasteten Grundstückes, z.B. bei Überbauung, ist die Leitung auf Kosten der Stadt zu verlegen. Diese Pflicht kann bei Erstellung der Leitung durch eine zusätzliche Entschädigung wegbedungen werden.
Art. 7 Private Leitun- gen	¹ Private Anschlussleitungen sind nach den Vorschriften der Stadt zu erteilen. Die Kosten für Erstellung, Unterhalt und Reinigung gehen zu Lasten der Eigentümer. ² Die Eigentümer privater Anschlussleitungen sind verpflichtet, anderen Grundeigentümern gegen angemessene Entschädigung die Mitbenützung der Leitung zu gestatten. ³ Das Durchleitungsrecht für private Leitungen richtet sich nach Art. 691 ff. ZGB.	Art. 7 Private Leitun- gen	¹ Private Anschlussleitungen sind nach den Vorschriften der Stadt zu erteilen. Die Kosten für Erstellung, Unterhalt und Reinigung gehen zu Lasten der Eigentümer. ² Die Eigentümer privater Anschlussleitungen sind verpflichtet, anderen Grundeigentümern gegen angemessene Entschädigung die Mitbenützung der Leitung zu gestatten. ³ Das Durchleitungsrecht für private Leitungen richtet sich nach Art. 691 ff. ZGB.
Art. 8 Bewilligung und Kontrolle	Für die Baubewilligung und die Kontrolle der privaten Anlagen gelten die Bestimmungen des städtischen Baugesetzes.	Art. 8 Bewilligung und Kontrolle	Für die Baubewilligung und die Kontrolle der privaten Anlagen gelten die Bestimmungen des jeweils geltenden städtischen Baugesetzes.



Art. 9 Abwasserreini- gungsanlage	Der Gemeinderat wird zum Bau einer Abwasserreini- gungsanlage ermächtigt. Er genehmigt das Projekt, nimmt die notwendigen Kredite in das Budget auf und ist für deren Freigabe zuständig.	Art. 9 Abwasserreini- gungsanlage	
			II. Finanzierung
Art. 10 Finanzierung, Grundsatz	Zur Finanzierung der Abwasseranlagen erhebt die Stadt folgende Beiträge und Gebühren: a) Einen einmaligen Kanalbeitrag für den Anschluss an das öffentliche Kanalnetz. b) Einen einmaligen Klärbeitrag für den Anschluss an die öffentliche Abwasserreinigungsanlage. c) Eine jährliche Klärgebühr für den Betrieb und Unter- halt der Abwasserreinigungsanlage.	Art. 10 Gebühren	Zur Finanzierung der Abwasseranlagen erhebt die Stadt kostendeckende und verursachergerechte Gebühren, nämlich: a) eine Kanalanschlussgebühr für den Bau und die Erweiterung des öffentlichen Kanalisationsnetzes; b) eine Kläranschlussgebühr für den Bau und die Er- weiterung der Abwasserreinigungsanlage; c) eine mengenabhängige Benutzungsgebühr für den Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der Abwasser- reinigungsanlage und des Kanalisationsnetzes.
Art. 11 Finanzierung, Bemessung	¹ Die Finanzierung der Abwasseranlagen erfolgt gemäss den nachstehenden Ansätzen. a) Abwasserreinigungsanlage und Hauptsammelka- näle ² Die für den Bau und den Betrieb der Abwasserreini- gungsanlage und der Hauptsammelkanäle erforderlichen Mittel werden aufgebracht: – durch einen einmaligen bei den Gebäudeeigentü- mern erhobenen Klärbeitrag von maximal 8 ‰ des Gebäude-Versicherungswertes; – durch einen gleichen, bei der Bauherrschaft erhobe- nen Klärbeitrag bei Neubauten; – durch eine Klärgebühr zur Deckung der jährlich anfallenden Betriebsauslagen, vermehrt um einen Zuschlag von maximal 50 % zur teilweisen Deckung der Zins- und Amortisationskosten für den durch die Stadt erbrachten Kapitalaufwand. Diese Klärgebühr wird in Form eines Zuschlages zum Wasserzins er- hoben.	Art. 11 Bemessung der Gebühren	¹ Die Finanzierung der Abwasseranlagen erfolgt gemäss den nachstehenden Bemessungsgrundlagen: a) die Kanalanschlussgebühr berechnet sich nach der Kubatur und beträgt Fr. 2.– bis Fr. 5.– pro m ³ des umbauten Raumes (Berechnung nach SIA); b) die Kläranschlussgebühr beträgt 5‰ bis 10‰ des durch die amtliche Schätzung ermittelten Gebäude- Neuwertes; c) die Benutzungsgebühr beträgt Fr. 0.75 bis Fr. 2.– je m ³ Wasserbezug.



	<p>b) Übriges Kanalnetz</p> <p>³ An den Ausbau des übrigen Kanalnetzes wird ein einmaliger Kanalbeitrag in Form einer Anschlussgebühr erhoben. Gebäude, die schon an das Kanalnetz angeschlossen sind, haben für die bestehenden Kanalanlagen keinen Beitrag zu bezahlen. Hingegen ist bei baulichen Veränderungen, die einen Mehranfall von abzuleitendem Wasser mit sich bringen, ein angemessener zusätzlicher Beitrag zu entrichten.</p> <p>c) Zuständigkeit, Höhe der Abgaben</p> <p>⁴ Die Abgaben und ihre Fälligkeit werden durch den Gemeinderat nach den obgenannten Grundsätzen festgelegt. Die Höhe des Klärbeitrages, der Klärgebühr und des Kanalbeitrages hat sich nach dem zweckbedingten Bedarf zu richten.</p>		
		<p>Art. 11a Gebührenpflicht</p>	<p>¹ Die Gebühren nach diesem Gesetz sind von dem im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu bezahlen.</p> <p>² Bei Baurechtsverhältnissen sind die Bauberechtigten und bei gemeinschaftlichem Eigentum die Gesamt- oder Miteigentümer gebührenpflichtig.</p> <p>³ Wird die Liegenschaft nach Eintritt der Gebührenpflicht veräussert, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Gebühren auf die Erwerberin oder den Erwerber über.</p> <p>⁴ Rechnungen und Verfügungen sind grundsätzlich der Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer bzw. den Bauberechtigten zuzustellen. Bei Stockwerkeigentümergemeinschaften erfolgt die Zustellung an die Verwaltung. Tritt bei einem Bauvorhaben nicht die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer als Bauherr auf, erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauherrschaft.</p> <p>⁵ Für die Grundpfandrechtliche Sicherstellung von Gebühren gilt die Regelung des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.</p>



		Art. 11b Ermässigung der Kanal- anschlussgebühr	<p>¹ Bei Versickerung oder Retention des Meteorwassers wird die Kanalanschlussgebühr wie folgt ermässigt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Ermässigung von 100% bei vollständiger Versickerung ohne Ableitung;b) Ermässigung von 70% bei wesentlicher Versickerung der befestigten Flächen;c) Ermässigung von 30% bei begrünten Dachflächen mit wirksamer Retention, bei Strassen und Plätzen mit offenen, sickerfähigen Belägen oder wirksamer Retention, jedoch mit Oberflächenwassereinlauf. <p>² Eine Kumulation der Ermässigungsgründe ist ausgeschlossen.</p>
		Art. 11c Nachzahlungs- pflicht	<p>¹ Die Anschlussgebühren gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. a und b werden erhoben, wenn eine Baute oder Anlage erstmals an die Kanalisation der Stadt angeschlossen wird.</p> <p>² Erfährt eine Baute oder Anlage infolge baulicher Änderungen oder Ersatz eine Wertvermehrung bzw. eine grössere Kubatur, sind die entsprechenden Anschlussgebühren nachzuzahlen. Bereits geleistete Anschlussgebühren werden angerechnet.</p> <p>³ Keine Nachzahlungen werden verlangt, wenn der Neuwert der amtlichen Schätzung ausschliesslich wegen energiesparenden Massnahmen wie Fassadenisolationen, Dachsanierungen, Fensterersatz etc. gestiegen ist.</p>
		Art. 11d Fälligkeit	<p>¹ Die Anschlussgebühren werden fällig, sobald das betroffene Grundstück tatsächlich an die Abwasseranlagen angeschlossen wird. Mit der Baubewilligung werden die Gebühren provisorisch in Rechnung gestellt. Die definitive Rechnungsstellung erfolgt, sobald die amtliche Schätzung bzw. die Berechnung des umbauten Raumes vorliegt.</p> <p>² Die Benutzungsgebühr für ein angeschlossenes Grundstück wird jährlich in Rechnung gestellt. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die zeitanteilig geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.</p>



			III. Schlussbestimmungen
Art. 12 Strafbestimmungen	Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes sowie gegen die auf Grund desselben erlassenen Verordnungen und Verfügungen werden mit Bussen bis zu Fr. 10 000.– bestraft. Zuständig ist der Stadtrat.	Art. 12 Strafbestimmungen	¹ Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes sowie gegen die auf Grund desselben erlassenen Verordnungen und Verfügungen werden mit Bussen bis zu Fr. 10 000.– bestraft. Zuständig ist der Stadtrat. ² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.
Art. 13 Vorschriftswidrige Anlagen	Bei vorschriftswidriger Erstellung von Kanalanlagen kann der Stadtrat die erforderlichen Änderungen anordnen und im Weigerungsfalle die kostenfällige Ersatzvornahme ausführen lassen. Die Ausfällung einer Busse bleibt vorbehalten.	Art. 13 Vorschriftswidrige Anlagen	Bei vorschriftswidriger Erstellung von Kanalanlagen kann das zuständige Departement die erforderlichen Änderungen anordnen und im Weigerungsfalle die kostenfällige Ersatzvornahme ausführen lassen. Die Ausfällung einer Busse bleibt vorbehalten.
Art. 14 Verantwortlichkeit	Für die Befolgung der Kanalisationsvorschriften sind Bauherr, Bauleitung, Unternehmer und Gebäudeeigentümer verantwortlich.	Art. 14 Verantwortlichkeit	Für die Befolgung der Kanalisationsvorschriften sind Bauherr, Bauleitung, Unternehmer und Gebäudeeigentümer verantwortlich.
Art. 15 Verordnungen	¹ Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendige Verordnung. ² Über die technische Ausführung der Kanalisation erlässt der Stadtrat die Ausführungsbestimmungen.	Art. 15 Verordnungen	¹ Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendige Verordnung und regelt insbesondere die Finanzierung. ² Über die technische Ausführung der Kanalisation erlässt der Stadtrat die notwendigen Ausführungsbestimmungen.
		Art. 15a Rechtsmittel	¹ Gegen Verfügungen des zuständigen Departements, die aufgrund dieses Gesetzes ergangen sind, kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Stadtrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. ² Entscheide des Stadtrates können an das Verwaltungsgericht weiter gezogen werden.



Art. 16 Schluss- und Übergangsbe- stimmungen	¹ Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk und der Genehmigung durch die zuständigen kantonalen Instanzen in Kraft. ² Es ersetzt die Verordnung über Anlage und Benützung der öffentlichen Abzugskanäle vom 30. April 1905, deren Bestimmungen subsidiär bis zum Inkrafttreten der Vollzugsverordnung des Gemeinderates bzw. der Ausführungsbestimmungen des Stadtrates Gültigkeit haben.	Art. 16 Schluss- und Übergangsbe- stimmungen	¹ Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk und der Genehmigung durch die zuständigen kantonalen Instanzen in Kraft. ² Es ersetzt die Verordnung über Anlage und Benützung der öffentlichen Abzugskanäle vom 30. April 1905, deren Bestimmungen subsidiär bis zum Inkrafttreten der Vollzugsverordnung des Gemeinderates bzw. der Ausführungsbestimmungen des Stadtrates Gültigkeit haben.
--	---	--	---

Stadtentwicklung, Investitionsbedarf und Werterhaltung

Aufwand	dringend 0 - 2 Jahre			kurzfristig 3 - 5 Jahre			mittelfristig 6 - 10 Jahre					langfristig	
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022 bis	
Kostenschätzung +/- 25%	[Fr.]	[Fr.]	[Fr.]	[Fr.]	[Fr.]	[Fr.]	[Fr.]	[Fr.]	[Fr.]	[Fr.]	[Fr.]	[Fr.]	
Stadtentwicklung	Entwicklung												
	Regenbecken					1'750'000	1'750'000						
	Rheinfels/Kleinbruggen			1'170'000	900'000								
	Böschengut				150'000			750'000					
	Rossboden Erschliessung				450'000								
	Araschgen/ Meierboden				100'000					450'000		525'000	375'000
Sanierung / Erneuerung	Sanierung												
	Loestr./Lürlibad/Bonda								1'080'000				
	City						900'000						
	Zentrum							825'000					
	Masanserstr. Teilstücke							1'125'000					
	Kasernenstr. Teilstücke								525'000				
	Sägenstrasse oben									300'000			
	Ringstr. Teilstücke									1'005'000			
	Industriegleise									500'000			
	Neustadt									555'000	1'125'000	1'230'000	
	Erneuerungen										700'000	700'000	
	Unterhalt Kanalnetz	700'000	700'000	700'000	700'000	700'000	700'000	700'000	700'000	700'000	700'000	700'000	700'000
	Ortsbetonkanal			1'200'000	493'000	493'000	493'000						
Ei-Profil							570'000						
Total	700'000	700'000	3'070'000	2'793'000	2'943'000	2'943'000	2'920'000	2'650'000	2'755'000	3'060'000	3'050'000	3'005'000	